

Rechtsinformation für Mitglieder

Juni 2008

Wichtige Informationen zur Übernahme von Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretungen

Neue Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

Das Betriebsverfassungsgesetz schützt mit § 78 a BetrVG ausdrücklich jene Auszubildende, die das Amt eines JAVis oder Betriebsratsmitglieds ausüben. Den Mitgliedern betriebsverfassungsrechtlicher Organe soll, auch wenn sie in der Ausbildung stehen, eine Ausübung ihres Amtes ohne Furcht vor Nachteilen für ihre künftige berufliche Entwicklung ermöglicht werden. Nicht ohne Grund trägt § 78a BetrVG die Überschrift „Schutz Auszubildender in besonderen Fällen“. Das Bundesarbeitsgericht hat die bestehende Übernahmeregung für Jugend- und Auszubildendenvertreter verschlechtert.

Der § 78a BetrVG regelt die grundsätzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im erlernten Beruf zu übernehmen.

Der/die Auszubildende muss dies innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber verlangen. (s. *Muster 1*)

Teilt der Arbeitgeber seinerseits dem Auszubildenden mit, dass er ihn nicht in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernehmen will, so muss der Auszubildende trotzdem einen entsprechenden Antrag an den Arbeitgeber stellen. (s. *Muster 2*)

Darüber hinaus ist ggf. auch eine Weiterbeschäftigung mit anderen, nicht ausbildungsgerechten Tätigkeiten möglich, wenn der Auszubildende dies (hilfsweise) verlangt.

Hierzu hat nun das Bundesarbeitsgericht erstmals Anforderungen aufgestellt, die ab sofort zu beachten sind:

Der Auszubildende muss danach die angedachte andere Beschäftigungsmöglichkeit so konkret beschreiben, dass der Arbeitgeber erkennen kann, wie sich der Auszubildende eine Weiterbeschäftigung vorstellt. Hier sind konkret, auf den Betrieb bezogene Beschäftigungsmöglichkeiten (eine oder mehrere) zu nennen. (s. *Muster 3*)

Die Erklärung, auch zu geänderten Bedingungen übernommen werden zu wollen, muss unverzüglich nach Ablehnung der Übernahme durch den Arbeitgeber erfolgen. Sie darf nicht mit einem Vorbehalt versehen sein. (BAG 7 ABR 43/06 u. 7 ABR 65/06)

Es sind daher folgende Fallgestaltungen denkbar:

■ Wenn und solange sich der Arbeitgeber nicht äußert, stellt der Auszubildende wie bisher den Antrag nach § 78a Abs. 2 BetrVG (*Muster 1*).

■ Erklärt der Arbeitgeber daraufhin, dass er den Auszubildenden nicht übernehmen will, so muss unverzüglich das Einverständnis erklärt werden, auch zu konkret benannten anderen Bedingungen zu arbeiten (*Muster 2*).

■ Teilt der Arbeitgeber von sich aus mit, dass er ihn nicht übernehmen will, so stellt der Auszubildenden den Antrag auf Übernahme und erklärt hilfsweise sein Einverständnis, auch zu konkret benannten anderen Bedingungen zu arbeiten (*Muster 3*).

Wir bitten die Betriebsräte, die JAV-Mitglieder bei der Bezeichnung konkreter Beschäftigungsmöglichkeiten zu unterstützen.

Die Regelungen gelten ab sofort, also auch bereits für die Übernahme des aktuellen Prüfungsjahrganges.

Muster 1

Antrag auf Weiterbeschäftigung gemäß § 78a Absatz 2 BetrVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß § 78a Absatz 2 BetrVG meine ausbildungsgerechte Weiterbeschäftigung im Anschluss an meine Ausbildung als _____.

Mit freundlichen Grüßen

Muster 2

Antrag auf Weiterbeschäftigung zu geänderten Bedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Erhalt Ihrer Nichtübernahmeerklärung am _____ erkläre ich mich hiermit bereit, nach Beendigung meines Ausbildungsverhältnisses in folgenden Bereichen/Abteilungen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt zu werden:

_____.

Mit freundlichen Grüßen

Muster 3

Antrag auf Weiterbeschäftigung gemäß § 78a Absatz 2 BetrVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß § 78a Absatz 2 BetrVG meine ausbildungsgerechte Weiterbeschäftigung im Anschluss an meine Ausbildung als _____.

Hilfsweise erkläre ich mich bereit, nach Beendigung meines Ausbildungsverhältnisses in folgenden Bereichen/ Abteilungen mit folgenden Tätigkeiten weiterbeschäftigt zu werden:

_____.

Mit freundlichen Grüßen
